



Zwischenfruchtanbau 2020: Regeln zu Greening (ÖVF) und FAKT-Förderung

Faktencheck der förderfähigen Zwischenfruchtmaßnahmen

In den Tabellen 1 - 3 sind die Regelungen zusammengestellt, die zu beachten sind, wenn Zwischenfrüchte als ÖVF beantragt wurden und die Rahmenbedingungen zur Förderung über die entsprechenden FAKT-Maßnahmen.

Ausführlichere Informationen finden Sie in den „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“ auf den Seiten 6 – 9. Die aktualisierte Version 2020 finden Sie im Internet unter www.ltz-augustenberg.de → Arbeitsfelder → Greening und FAKT → Informationen zu FAKT.

Tabelle 1: Regelungen zur Anerkennung von Zwischenfrüchten als Ökologische Vorrangfläche

Arten und Anteile	<ul style="list-style-type: none">• Mindestens 2 Arten der Anlage 3, DirektZahlDurchfV (s. Auflistung der Arten auf S.7 in den „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“)• eine Art max. 60% an den Samen der Mischung• Anteil von Gräsern max. 60% an den Samen der Mischung
Aussaat	<ul style="list-style-type: none">• spätestens bis 01.10. eines Jahres
Nutzung des Aufwuchses	<ul style="list-style-type: none">• Keine Nutzung des Aufwuchses im Antragsjahr. Ausnahme: Beweidung mit Schafen und Ziegen ist möglich. Die Nutzung im Folgejahr ist möglich.
Pflege	<ul style="list-style-type: none">• Walzen, Mulchen, Schlegeln oder Häckseln der Zwischenfruchtmischung ist zulässig
Frühester Einarbeitungstermin	<ul style="list-style-type: none">• Frühestens ab dem 16.01.
PSM/ Schneckenkorn	<ul style="list-style-type: none">• Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ab Ernte der Hauptfrucht (vor der Zwischenfrucht) bis mindestens 15.01. des Folgejahres. Soll Schneckenkorn eingesetzt werden, kann nach Auslegung des MLR auf im ökologischen Landbau zugelassene Molluskizide, (Wirkstoff: Eisen-III-phosphat) ausgewichen werden
Düngung	<ul style="list-style-type: none">• Kein mineralischer Stickstoffdünger nach Ernte der Vorfrucht im Antragsjahr. Organische Düngung gemäß Düngeverordnung (s. Ausführungen zur Düngung von Zwischenfrüchten) möglich• kein Klärschlamm nach Ernte der Vorfrucht im Antragsjahr
Weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none">• Zwischenfrucht- Mischungsrechner ist unter www.ltz-augustenberg.de → Arbeitsfelder → Greening und FAKT → Informationen zu Greening im Rahmen der GAP zu finden → Ideal für Selbstmischer zur individuellen Umrechnung und Dokumentation der gewünschten Zwischenfruchtmischungen. Mit programmiertem „Check“ zur Einhaltung der ÖVF-Kriterien (z.B. Umrechnung von Gewichtsprozent auf Prozent-Anteil Samen)



Tabelle 2: Regelungen zur FAKT-Förderung E 1.1 Begrünung im Acker-/Gartenbau

Arten und Anteile	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung in Form von Unter- oder Blanksaaten. Keine Zwischenfruchtmischungen erforderlich aber möglich • Keine Reinsaaten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen („landwirtschaftliche Kulturpflanze“ nach Anhang IX der VO 1782/2003). Da u.a. Buchweizen, Erbse und Ackerbohne in diesem Anhang gelistet sind, sind Reinsaaten dieser Arten nicht zulässig. Mischungen dieser Arten mit anderen Arten sind aber förderfähig.
Aussaat	<ul style="list-style-type: none"> • Bis Mitte September
Nutzung des Aufwuchses	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Nutzung des Aufwuchses (auch nicht im Folgejahr). Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ist möglich
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Mulchen ab Ende November
Frühester Einarbeitungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Ende November
PSM	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Düngung gemäß Düngeverordnung ist zulässig (s. Abschnitt im Folgenden)
Weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen zwei Begrünungen muss eine Hauptkultur stehen

Der **früheste Einarbeitungstermin der ÖVF- und FAKT F1-Zwischenfrucht** wurde in Baden-Württemberg durch eine Landesverordnung auf den 16. Januar vorgezogen.

Wird die ÖVF über Leguminosenanbau erbracht, müssen anschließend entweder überwinternde Zwischenfrüchte eingesät werden, die erst ab 16.01. eingearbeitet werden dürfen oder Winterkulturen angebaut werden.

Obligatorischer Anbau von Zwischenfrüchten in Wasserschutzgebieten

In Wasserschutzgebieten mit erhöhter und hoher Nitratbelastung (Problem- u. Sanierungsgebiete) ist gemäß Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung Baden-Württemberg (SchALVO) der Anbau von Zwischenfrüchten nach früh räumenden Kulturen obligatorisch, wenn keine Winterung folgt. Die zusätzlichen Regelungen betreffen insbesondere den Aussaat- und Einarbeitungstermin (differenziert nach Problem- und Sanierungsgebiet, Höhenlage und abfrierende oder winterharte Zwischenfrüchte) und die Düngung (differenziert nach abfrierende oder winterharte Zwischenfrüchte, Verbleib/Abfuhr des Getreidestrohs und Auswaschungsgefährdung der Böden). Bei bestimmten Ackerbaukulturen (Kartoffeln, Körnerleguminosen, Mais, mehrjährige Stilllegung, Tabak, Hopfen) und im Gartenbau (Baumschulen, Gemüse, Spargel, Zierpflanzen) sind zusätzliche Bestimmungen zu beachten. Detaillierte Informationen können dem Kurzinfo „Begrünung in Problem- und Sanierungsgebieten“ unter HYPERLINK "<http://www.ltz-augustenberg.de>" www.ltz-augustenberg.de > Arbeitsfelder > Landwirtschaft und Umwelt > Wasserschutz > Wasserschutzgebiete > SchALVO entnommen werden.

Tabelle 3: Regelungen zu den FAKT-Fördermaßnahmen E 1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau und F1 Winterbegrünung

Arten und Anteile	<ul style="list-style-type: none"> Begrünungsmischungen mit mindestens 5 zugelassenen Arten (s. Auflistung der Arten auf S.5 in den „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“) bei Einhaltung weiterer Kriterien Eigenmischungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Förderfähig sind nur spezielle Zwischenfruchtmischungen, die vom LTZ auf die Einhaltung der FAKT E1.2- und F1-Kriterien geprüft wurden. Die aktuelle Listung dieser für FAKT E1.2 und F1 zugelassenen Zwischenfruchtmischungen finden Sie unter www.ltz-augustenberg.de → Arbeitsfelder → Greening und FAKT → Informationen zu FAKT → Zugelassene Zwischenfruchtmischungen für FAKT-Maßnahmen E 1.2 und F 1 Die Einhaltung dieser Kriterien muss auf den Lieferschein vermerkt sein → bitte für etwaige Vor-Ort-Kontrollen aufbewahren
Aussaat	<ul style="list-style-type: none"> Bis spätestens Ende August
Nutzung des Aufwuchses	<ul style="list-style-type: none"> Keine Nutzung des Aufwuchses (auch nicht im Folgejahr), Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer ist möglich
Pflege	<ul style="list-style-type: none"> Bei FAKT E1.2: Mulchen ab Ende November zulässig Bei FAKT F1: Walzen, Mulchen, Schlegeln oder Häckseln der ZWF ist zulässig
Frühester Einarbeitungstermin	<ul style="list-style-type: none"> Bei FAKT E1.2: ab Ende November zulässig Bei FAKT F1: in Baden-Württemberg ab dem 16.01.
PSM	<ul style="list-style-type: none"> Ein Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> Düngung gemäß Düngeverordnung ist zulässig (s. Artikel „Zwischenfrüchte 2017- Hinweise zum Anbau“)
Weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Zwischen zwei Begrünungen muss eine Hauptkultur stehen Die aktuelle Liste mit Zwischenfruchtmischungen, die gemäß FAKT E1.2 und F1 geprüft sind finden Sie unter www.ltz-augustenberg.de → Arbeitsfelder → Greening und FAKT → Informationen zu FAKT → Zugelassene Zwischenfruchtmischungen für FAKT Maßnahme E 1.2 und F 1

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Neßlerstr. 25
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0
Fax: 0721 / 9468-209

eMail: poststelle@ltz.bwl.de
Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:
Sabine Zarnik, Dr. Andreas Butz, Dr. Margarete Finck, Dr.
Julia Walter
Abt. 1: Pflanzenbau und produktionsbezogener Umweltschutz

Stand: Januar 2020